

Einkaufsbedingungen

1. Vertragsabschluss

Die folgenden Einkaufs- und Zahlungsbedingungen sind Bestandteil jedes Kauf-, Dienst-, Werklieferungs- und Werkvertrages, soweit nicht für bestimmte Geschäfte spezielle Allgemeine Bedingungen (wie z. B. für Bauarbeiten, für Leistungen und Lieferungen für die Elektrotechnik und die Gastechik etc.) vorrangig Anwendung finden. In diesem Fall sind die Einkaufs- und Zahlungsbedingungen ergänzend anzuwenden.

Stimmen einzelne Regelungen unserer Einkaufs- und Zahlungsbedingungen mit den speziellen AGB nicht überein, gelten die speziellen Regelungen. Ergänzend finden die Bestimmungen des HGB und BGB Anwendung.

Wird der Vertrag abweichend von unseren Bedingungen bestätigt, so gelten dennoch nur unsere Bedingungen. Dies gilt selbst dann, wenn wir im Einzelfall den abweichenden Bedingungen des Auftragnehmers nicht ausdrücklich widersprechen bzw. die Lieferung/Leistung widerspruchlos annehmen.

Jeglichen Bestätigungen des Auftragnehmers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

2. Preise

Soweit in der Bestellung nichts Anderes genannt ist, sind die Preise Festpreise. Bei fehlenden Preisangaben behalten wir uns die Anerkennung der in der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers angegebenen bzw. von ihm später berechneten Preise vor.

Die Preise verstehen sich, soweit nicht schriftlich anderes vereinbart ist, frei Haus einschl. Verpackung, Zoll, Fracht und Transport (einschl. Versicherung) bis zur angegebenen Lieferanschrift/Verwendungsstelle.

Wir behalten uns den jederzeitigen Widerruf des erteilten Auftrages vor, falls nicht innerhalb von 14 Tagen nach Eingang bei dem Auftragnehmer die Übernahme des Auftrages schriftlich unter ausdrücklicher Bestätigung von Preis und Lieferzeit erklärt wird. Andere Preise als die in der Bestellung angegebenen oder Preiserhöhungen werden nicht anerkannt, soweit nicht im Vorhinein unsere Zustimmung eingeholt worden ist.

3. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist in der jeweils gesetzlichen Höhe in der Rechnung gesondert auszuweisen.

Reisekosten sind um die darin enthaltenen abzugsfähigen Vorsteuerbeträge offen zu entlasten.

Bei Anforderungen von umsatzsteuerpflichtigen Anzahlungen/Abschlagszahlungen ist die Umsatzsteuer gesondert auszuweisen.

4. Lieferung

Liefervorschriften, insbesondere Lieferanschriften, sind genauestens einzuhalten. Kosten, die durch Nichteinhaltung unserer Versandvorschriften entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Die Lieferpapiere sind bei Abgang der Ware zu erstellen und unter besonderer Kenntlichmachung der Bestelldaten der Lieferung beizufügen.

5. Rechnungslegung und Zahlung

Die Rechnung ist, unter Angabe von Bestell-/Rahmen-/ Vertragsnummer, Aktenzeichen und Objektbezeichnung übersichtlich und prüfbar unter Einhaltung der Reihenfolge der Positionen und der Begriffe und Benennungen der Vertragsunterlagen zusammengestellt, an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift zu senden.

Von uns geleistete Anzahlungen/Abschlagszahlungen sind - getrennt nach Entgelt und Umsatzsteuer - in der Rechnung einzeln auszuweisen.

Die Zahlung erfolgt spätestens 30 Tage nach Rechnungseingang und nach Abnahme der Lieferung bzw. Leistung unter Vorbehalt endgültiger Prüfung.

Bei Zahlung innerhalb von 8 Tagen nach Zugang der Rechnung werden vorbehaltlich abweichender Regelungen im Vertrag 3%, innerhalb von 14 Tagen 2% Skonto vom Rechnungsbetrag abgezogen.

Bei Zahlung per Überweisung ist das Datum des Überweisungsauftrages maßgebend.

6. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht erst nach Annahme der Lieferung, bei Werkleistungen mit der Abnahme, an der näher bezeichneten Lieferanschrift/Verwendungsstelle auf uns über. Die §§ 447 Abs. 1 und 644 Abs. 2 BGB sind ausgeschlossen.

7. Übereignung

Mit der Übergabe, bei Werkleistungen mit der Abnahme, wird die Lieferung unser Eigentum.

Bestehende Rechte Dritter an den Liefergegenständen sind uns unaufgefordert offenzulegen.

8. Gewährleistung

Der Auftragnehmer gewährleistet die Mängelfreiheit der Lieferung/Leistung für die Dauer von zwei Jahren nach Lieferung der Liefer-/Leistungsgegenstände entsprechend dem bekannten Verwendungszweck; eine längere Gewährleistungsfrist gem. Vertrag oder Gesetz bleibt unberührt.

Nachbesserung/Ersatzlieferung

- Alle während der Gewährleistungszeit auftretenden Fehler und Mängel - z.B. wegen nicht vertragsgemäßer Ausführung, minderwertigen Materials oder Nichteinhaltung von gesetzlichen Vorschriften und Anerkannten Regeln der Technik - sind für uns kostenlos vom Auftragnehmer zu beseitigen, soweit dieser zur selbständigen Nachbesserung oder Nachbesserung durch Subunternehmer, die er im Rahmen des Auftrages eingesetzt hat, in der Lage ist.
- Nach Abnahme einer Mängelbeseitigungsleistung beginnt für diese Leistung die vertraglich vereinbarte Gewährleistungsfrist von neuem. Tritt ein Fehler wiederholt auf, so beträgt die Gesamtlaufrzeit der Gewährleistung insgesamt maximal das Doppelte der vertraglich vereinbarten Gewährleistungszeit.
- Beseitigt der Auftragnehmer - soweit er zur Nachbesserung verpflichtet ist - auf unsere erste Mängelrüge hin nicht binnen der von uns gesetzten Frist die Fehler und Mängel, so sind wir in dringenden Fällen ohne weiteres Androhen und Setzen einer Nachfrist nach Abstimmung mit dem Auftragnehmer berechtigt, ihre Beseitigung selbst oder durch Dritte vorzunehmen und die uns entstehenden Kosten dem Auftragnehmer zu belasten.
- ergänzend bleibt es bei den gesetzlichen Gewährleistungsrechten der Wandelung, Minderung oder des Schadensersatzes wegen Nichterfüllung.

Fehlen garantierter Eigenschaft

- Bei Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen wegen Fehlens einer Eigenschaft, deren Vorliegen der Auftragnehmer garantiert hatte, verlängert sich die Gewährleistungsfrist auf drei Jahre.

Mängelrügen, Gewährleistungsfrist

- Mängelrügen verlängern die Gewährleistungsfrist um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung bzw. endgültiger schriftlicher Ablehnung der Mängelbeseitigung liegende Zeitspanne.

- Offensichtliche Mängel werden wir unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 8 Kalendertagen nach Eingang der Lieferung/Leistung anzeigen.

Verborgene Mängel, die bei der Abnahme auch bei sorgfältiger Überprüfung der bestellten Lieferung/Leistung nicht erkennbar waren, werden wir unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 10 Tagen nach Entdecken des Mangels anzeigen.

Für solche Mängel übernimmt der Auftragnehmer Gewähr für das Doppelte der vereinbarten Gewährleistungszeit, maximal aber für 5 Jahre. Tritt der Mangel innerhalb dieser verlängerten Gewährleistungszeit auf, so haben wir uns einen evtl. Wertverlust, den die Lieferung erfahren hat, anrechnen zu lassen.

9. Verzug

Im Falle des Verzuges kann der Auftraggeber nach erfolgloser Fristsetzung den Auftrag anderweitig vergeben und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen vom Auftragnehmer verlangen. Im Übrigen regeln sich die Folgen verspäteter Leistung oder Lieferung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

10. Haftung

Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für jeden Schaden, der uns und/oder Dritten durch vertragswidriges oder sonstiges schädigendes Verhalten zugefügt wird. Er stellt uns insoweit von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei.

Die Haftung des Auftraggebers für Schadensersatzansprüche aus Gesetz, Vertrag oder vorvertraglichem Rechtsverhältnis beschränkt sich auf solche Fälle, in denen der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftraggebers, seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht, oder auf Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht beruht.

Die Haftung des Auftraggebers für leichte Fahrlässigkeit ist der Höhe nach beschränkt auf die typischerweise zu erwartende Schadenshöhe.

Der Auftragnehmer verzichtet gegenüber dem Auftraggeber auf die Entlastungsmöglichkeit nach § 831 BGB.

11. Abtretung

Der Auftragnehmer ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

12. Bestellungen/Zugriff Dritter

Von uns beigestelltes Material wird vom Auftragnehmer von anderen Materialien getrennt, als unser Eigentum gekennzeichnet und mit Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verwahrt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Zugriffe Dritter zu verhindern und uns von Veränderungen in Menge und Zustand der beigestellten Materialien unverzüglich zu unterrichten.

13. Sicherheitsvorschriften

Soweit es sich bei der Bestellung um eine solche über Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Auftragsarbeiten und dergleichen handelt, muss die Ausführung den Schutzvorschriften, die von den zuständigen Stellen herausgegeben sind, entsprechen.

Auch sind, ohne dass es dazu einer besonderen Bestellung oder eines besonderen Hinweises bei der einzelnen Bestellung bedarf, die nach

- EU-Richtlinien
(z.B. Maschinenrichtlinie, Richtlinie für persönliche Schutzausrüstung),
- deutschen Gesetzen und Verordnungen
(z.B. Gerätesicherheitsgesetz, Arbeitsschutzgesetz, Gefahrstoffverordnung, Kreislauf- und Abfallwirtschaftsgesetz),
- Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften
(incl. Sicherheitsregeln und Merkblättern),
- EN- und DIN-Normen

erforderlichen Schutzvorrichtungen nach dem Stand der Technik mitzuliefern bzw. bei Auftragsarbeiten die Schutzvorschriften einzuhalten. Allgemein anerkannte sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Regeln sind dabei zu beachten. Sollten Zweifel bestehen, so ist die gesamte Bestellung erst nach Klärung und erneuter Bestätigung rechtswirksam.

Lieferungen und Leistungen müssen im Zeitpunkt der Abnahme den jeweils gültigen Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften entsprechen. Werden Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber an einem Arbeitsplatz tätig, so ist insbesondere § 8 ArbSchG zu beachten.

Dem Auftraggeber sind entsprechende Kontrollen zu ermöglichen.

14. Geheimhaltung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm zur Vertragserfüllung zugänglich gemachten Kenntnisse, Unterlagen, Informationen und Geschäftsvorgänge des Auftraggebers geheim zu halten und sie Dritten weder direkt noch indirekt weiterzugeben.

15. Eigentumsübergang

Alle in Erfüllung des Vertrages erbrachten Leistungen und Lieferungen samt zugehöriger Dokumentation in maschinenlesbarer, gedruckter oder anderer Form werden Eigentum des Auftraggebers.

16. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers ist, soweit es sich bei dem Auftragnehmer um einen Kaufmann handelt, die von uns angegebene Lieferanschrift/Verwendungsstelle.

Gerichtsstand ist nach unserer Wahl Rheinberg oder der Erfüllungsort, wenn der Auftragnehmer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann ist und nicht zu den in § 4 HGB bezeichneten Gewerbetreibenden gehört.

17. Datenspeicherung

Benachrichtigung gem. § 33 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz:

Wir weisen darauf hin, dass die zur Ausführung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten zum Zweck der Vertragserfüllung bei uns verarbeitet und genutzt werden.

18. Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Die Vertragspartner werden sich bemühen, die ungültige Bestimmung durch eine gültige zu ersetzen, die dem Gewollten in wirtschaftlicher, technischer und rechtlicher Sicht möglichst nahekommt.

19. Rechtswahl

Die Rechtsbeziehung zwischen uns und dem Auftragnehmer unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Bedingungen für Partnerfirmen und externe Dienstleister

1.1 Geltungsbereich

Die Rechtsbeziehung zwischen uns und dem Auftragnehmer unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Diese Bedingungen gelten neben dem Vertrag/der Bestellung und den einschlägigen Vorschriften, insbesondere den Unfallverhütungsvorschriften und Richtlinien der Berufsgenossenschaften, den gesetzlichen Arbeits- und Umweltschutzbestimmungen, sowie anerkannten Regeln der Technik für alle Firmen, die Arbeiten (alle Werk-, Dienst-, Service- und sonstigen Leistungen) auf dem Betriebsgelände von Röchling vornehmen (im Folgenden als Partnerfirma bezeichnet). Die Partnerfirma verpflichtet sich, sämtlichen Mitarbeitern einschließlich Mitarbeitern von Subauftragnehmern, die sie im Rahmen des Auftrages bei Röchling einsetzt, diese Bedingungen zu erläutern und für deren Einhaltung zu sorgen.

1.2 Das Röchling-Sicherheitsdenken

Arbeitssicherheit und die Sicherheit der Produkte hat bei Röchling einen sehr hohen Stellenwert, daher haben sich alle Mitarbeiter von Partnerfirmen an die gültigen Sicherheitsvorschriften zu halten und die von Röchling vorgeschriebenen Sicherheitsregeln zu beachten.

2. Koordination und Kommunikation

2.1 Ansprechpartner der Partnerfirma

Die Partnerfirma ist verpflichtet einen Ansprechpartner zu benennen der während der Durchführung der Arbeiten auf dem Röchling Gelände ständig anwesend ist.

2.2 Erlaubnisschein

Die Anweisungen von Röchling-Beauftragten (z. B. Projektleiter/Koordinator, Projektleiter, Sicherheitsfachkraft etc.) hinsichtlich werkspezifischer möglicher Gefährdungen und die empfohlenen Schutzmaßnahmen sind zu beachten. Die Partnerfirma darf erst dann mit den Arbeiten beginnen, nachdem sie vom Projektleiter/Koordinator die Erlaubnis und entsprechende Einweisungen erhalten hat.

3. Personal

3.1 Unterweisung

Die Partnerfirma hat ihr Personal über die bei der Tätigkeit auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwehr vor Arbeitsbeginn und danach in angemessenen Zeitabständen zu unterweisen. Bei der Unterweisung sind die besonderen Gegebenheiten bei Röchling und die spezifischen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu berücksichtigen. Gleiches gilt für die in den jeweiligen Werken geltenden Arbeitssicherheitsvorschriften für Beschäftigte der Partnerfirmen. Alle entsprechenden Vorschriften müssen von den Partnerfirmen aktiv bei Röchling angefordert werden, soweit ihnen diese nicht bekannt sind.

3.2 Personaleinsatz

Alle Personen, die die Partnerfirma einsetzt, sind dem Werk vor der jeweiligen Arbeitsaufnahme namentlich ohne weitere Aufforderung mitzuteilen. Das Personal der Partnerfirma darf erst mit den Arbeiten bei Röchling beginnen, nachdem es vom Röchling- Projektleiter/Koordinator die Erlaubnis und entsprechende Einweisung erhalten hat.

Die Partnerfirma richtet sich nach den Röchling-Arbeitszeiten. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Projektleiters/Koordinators möglich.

Bei Verlassen des Werksgeländes während der Arbeitszeit hat sich das Personal der Partnerfirma, entsprechend unserer jeweiligen betrieblichen Regelung, ab- und wieder anzumelden.

Ist der Einsatz von Personal mit besonderen Fachkenntnissen und Anforderungen erforderlich, so ist Röchling berechtigt, von der Partnerfirma Qualifikations- bzw. Eignungsnachweise zu verlangen, z.B. für Schweißen, Gerüstbauen, Bedienen von Flurförderzeuge, Kräne etc.

3.3 Persönliche Schutzausrüstung

Die Partnerfirma hat für ihr Personal geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen und diese im ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Die jeweiligen Festlegungen von Röchling zur Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung (Sicherheitsschuhe, Helm, Augenschutz, Lärmschutz, Atemschutz, etc.) sind zu beachten.

Auf dem gesamten Werksgelände ist das Tragen von Sicherheitsschuhen vorgeschrieben.

Schutzbrillen müssen in speziell gekennzeichneten Bereichen und bei Augen gefährdenden Arbeiten getragen werden.

Weitere Schutzausrüstungen (Lärmschutz, Atemschutz etc.) sind nach Art der jeweiligen Arbeiten zu verwenden.

3.4 Allgemeine Verhaltensregeln

Bei Arbeiten mit nachteiligen Auswirkungen auf Umwelt, Nachbarschaft und andere Beschäftigte, wie z.B. Lärm, Staub, Geruch, Verunreinigungen, Schadstoffe, etc. sind von der Partnerfirma die entsprechenden Schutzmaßnahmen zu veranlassen.

Gleiches gilt, falls kritische Stoffe oder Zubereitungen zum Einsatz kommen. Rauchen ist in den Produktionsbereichen nicht gestattet. Es darf nur in dafür vorgesehenen Bereichen geraucht werden (Werkspezifische Regelungen sind zu beachten).

Personen, die unter Alkohol oder Drogeneinfluss stehen, ist der Aufenthalt auf dem Werksgelände nicht gestattet.

Das Klettern oder Stehen auf Kisten, Betriebsanlagen, Rohrleitungen, Kabeltrassen oder Maschinen ist verboten. Es müssen sicherheitsgerechte Steighilfen, wie z.B. Leitern, Podeste oder Gerüste, benutzt werden.

In besonderen Gefahrenbereichen sind die entsprechenden Vorschriften zu beachten. Gefahrenbereiche sind von der Partnerfirma sichtbar und ordnungsgemäß abzusperren.

Das Absperrmaterial ist von der Partnerfirma zu stellen.

Schalter, Absperrorgane und sonstige Einrichtungen an Fabrikationsanlagen dürfen ausschließlich nur von Röchling-Personal betätigt werden. Gefährdungen, welche im Laufe der Arbeiten auftreten können, müssen dem Projektleiter/Koordinator gemeldet werden, bevor die Arbeiten fortgesetzt werden.

Es muss besonders darauf geachtet werden, dass Türen, Gehwege, Notausgänge, der Zugang zu Schaltschränken, Feuerschutzgeräten und Sicherheitsmaterial sowie Augenduschen nicht durch Material oder Maschinen versperrt werden.

Die Partnerfirma ist verpflichtet, ihren Arbeitsbereich stets sauber und aufgeräumt zu halten. Material und Arbeitsgeräte sind ordentlich zu lagern. Nach Beendigung des Arbeitsauftrages hat das Personal der Partnerfirma den Arbeitsbereich aufgeräumt und sauber zu verlassen. Die Meldung erfolgt vom Ansprechpartner der Partnerfirma an den Projektleiter/ Koordinator.

4. Technische Arbeitsmittel und Geräte

Die Partnerfirma ist verpflichtet, ihrem Personal alle erforderlichen Werkzeuge und Geräte (z.B. Kräne, Flurförderzeuge, Hebebühne) zur Verfügung zu stellen, die zur sicheren Ausführung der Arbeit erforderlich sind. Diese müssen den einschlägigen Vorschriften entsprechen und sich im ordnungsgemäßen Zustand befinden (regelmäßige Prüfung).

Die Firma Röchling übernimmt keine Haftung für abhanden gekommene Werkzeuge und Geräte der Partnerfirma.

Geräte, Werkzeuge und Maschinen von Röchling dürfen ohne Erlaubnis nicht benutzt werden.

Sollten der Partnerfirma auf ihre Anforderung hin von Röchling Arbeitsmittel zur Nutzung überlassen

werden, stellt die Partnerfirma sicher, dass diese Arbeitsmittel nur von Mitarbeitern benutzt werden, die die Anforderungen nach den gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften erfüllen und die ihre Teilnahme an wiederkehrenden Unterweisungen und erforderlichen arbeitsmedizinischen Untersuchungen nachweisen können.

Insbesondere beim Umgang mit Hubarbeitsbühnen, Radladern, LKWs, Kränen, Gabelstaplern oder sonstigen Hebezeugen müssen Röchling für jeden Benutzer folgende Nachweise nach Aufforderung vorgelegt werden:

- aktuell gültiger Befähigungsnachweis (z. B. Staplerschein),
- gültiger Führerschein für die jeweils überlassenen Arbeitsmittel (z. B. LKW-Führerschein),
- Nachweis der wiederkehrenden Unterweisung
- schriftliche Beauftragung des Benutzers durch seinen Unternehmer (BGV D27 §7, BGV D29 §35 ...)
- schriftlicher Nachweis der durchgeführten Einweisung in das jeweilige Arbeitsmittel (z.B. bei Hubarbeitsbühnen)

Mit der Entgegennahme jeglicher Arbeitsmittel übernimmt die Partnerfirma die volle Verantwortung für den bestimmungsgemäßen Einsatz, eine ordnungsgemäße Nutzung und die Einhaltung aller üblichen und erforderlichen Sicherheitsstandards.

Gerüste müssen den Vorschriften DIN 4420, 4421 und 4422 entsprechen. Die entsprechende Beschilderung ist vorzusehen. Die Gerüste sind ordnungsgemäß zu benutzen und zu erhalten. Werden bei Arbeiten z. B. auf Gerüsten, in geschlossenen Behältern, auf Stahlbauten etc. elektrische Betriebsmittel verwendet, müssen diese über eine getrennte Einspeisung (nach DIN VDE 0100 Teil 704) versorgt werden.

6. Umweltschutz

Die Partnerfirma verpflichtet sich, die für die Durchführung der Arbeit notwendigen Gefahrstoffe Röchling schriftlich zu melden (Gefahrstoffliste) und bei Anforderung durch Röchling das entsprechende EU-Sicherheitsdatenblatt vorzulegen. Zum Beginn der Arbeiten muss eine schriftliche Genehmigung durch den Projektleiter/Koordinator vorliegen. Alle betreffenden Stoffe müssen gemäß Gefahrstoff-Verordnung gekennzeichnet sein. Insbesondere bei der Lagerung von Materialien und Stoffen, die geeignet sind, den Boden oder das Wasser zu verunreinigen oder in sonstiger Weise nachteilig zu verändern, hat die Partnerfirma Vorsorge gegen Auslaufen usw. zu treffen.

Der Transport und die Lagerung, sowie der Umgang mit Gefahrstoffen, die zur Durchführung der Arbeiten notwendig sind, müssen den einschlägigen Vorschriften, z.B. Gefahrstoffrecht, Wasserrecht, etc., entsprechen. Die Verantwortung dafür trägt die Partnerfirma.

Abfälle von Arbeitsstoffen sind nach den entsprechenden Vorschriften von dem Verursacher zu beseitigen. Das Auslaufen von Arbeitsstoffen oder Wasser gefährdenden Materialien ist dem Projektleiter/
Koordinator unverzüglich zu melden.

Entsorgungsmaterial wird ab Aufnahme Eigentum der Partnerfirma. Dieses Material ist ordnungsgemäß und schadlos im Sinne der abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen. Der gewählte Entsorgungsweg sowie dessen rechtliche Zulässigkeit sind Röchling vor Beginn des Entsorgungsvorgangs zu belegen.

Insbesondere ist die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen der §§ 53 und 54 (KrWG) zur Beförderung von gefährlichen und ungefährlichen Abfällen dem Auftraggeber durch Bereitstellung einer Kopie der Anzeige bzw. des Erlaubnis-Zertifikates vor erstmaliger Beförderung des Abfalls nachzuweisen. Die Nachweise der ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung sind Röchling spätestens mit der Schlussrechnung zu übergeben.

Fallen durch die Tätigkeit der Partnerfirma gefährliche Abfälle an, hat diese die gesetzlichen Pflichten zur elektronischen Nachweisführung komplett zu übernehmen. Diese Nachweise der ordnungsgemäßen Entsorgung sind Röchling spätestens mit der Schlussrechnung zu übergeben

Die Entsorgung von Abfällen der Partnerfirmen und Rücknahme von Restmaterial gehört zum Leistungsumfang der Partnerfirmen, falls nicht ausdrücklich anderes vertraglich vereinbart ist.

Das Entsorgungsmaterial ist nicht als Heizstoff zu verwenden, d.h. die Abgabe erfolgt nicht zu den in § 2 Abs. 3 EnergieStG genannten Zwecken (Heizstoff).

Demontierte Materialien und Teile wie z.B. Rohre, Behälter, Apparate, Kabel, Stahlbau usw. bleiben im Eigentum von Röchling. Die Demontage hat so schonend zu erfolgen, dass ggf. eine Wiederverwendung, z.B. für Armaturen, vorgenommen werden kann. Diese Materialien müssen in die durch Röchling bereitgestellten Entsorgungscontainer bzw. an einen durch die Projektleitung bestimmten Lagerort verbracht werden.

Abweichungen von den vorgenannten Bestimmungen sind mit dem Projektleiter/Koordinator von Röchling vor Arbeitsaufnahme und/oder Anlieferung von Stoffen und Chemikalien zu klären und schriftlich festzuhalten.

7. Unfälle und Schadensfälle

Im Falle eines Brandes muss die Partnerfirma, entsprechend betrieblichen Gegebenheiten und Regelungen, Feueralarm auslösen. Die Partnerfirma muss

sich vor Beginn der Arbeiten informieren, wie Feueralarm ausgelöst wird und wie sich ihr Personal bei Alarm zu verhalten hat. Die Partnerfirma hat sicherzustellen, dass jeder von ihr eingesetzte Mitarbeiter mit den Regeln vertraut ist.

Alle Unfälle, auch Vorfälle mit Sachschäden, sind zu melden. Es sind folgende Angaben zu machen: Art des Unfalles, Datum, Uhrzeit, Ort des Unfalles/Vorfalles, Schilderung.

8. Sonstiges

8.1. Subunternehmer

Will die Partnerfirma ihre Lieferungen/Leistungen teilweise durch Dritte (Subunternehmer) erbringen lassen, bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Röchling. Die Zustimmung entbindet die Partnerfirma nicht von ihrer alleinigen Verantwortung. Die Partnerfirma hat für Lieferungen/Leistungen ihrer Unterlieferanten wie für eigene Lieferungen/Leistungen einzustehen. Die Unterlieferanten gelten mithin als ihre Erfüllungshelfer.

8.2. Versicherungen

Die Partnerfirma trägt die volle Verantwortung für eine den Risiken ihres Auftrages entsprechende Absicherung und den Abschluss behördlich vorgeschriebener und/oder branchenüblicher Versicherungen (einschließlich Haftpflichtversicherung für Sach- und Personenschaden, incl. Bauwesenversicherung). Sie wird Röchling den Deckungsumfang dieser Versicherungen nach Aufforderung mitteilen und auf Wunsch eine Kopie der Versicherungspolice nachreichen.

8.3. Geltende gesetzliche Regelungen

Der Auftragnehmer führt die beschriebenen Lieferungen und Leistungen in eigener unternehmerischer Verantwortung im Rahmen des Werkvertragsrechtes durch.

Die Partnerfirma bestätigt ausdrücklich die auf ihr Unternehmen/ihre Mitarbeiter anwendbaren gesetzlichen Regelungen (z.B. Sozialversicherungspflicht/-ausweis, Arbeitserlaubnis ausländischer Arbeitnehmer) einzuhalten. Sie ist auf Anforderung bereit, den Nachweis hierüber Röchling gegenüber zu führen.

8.4. Folgen bei Nichtbeachtung

Bei Nichtbeachtung der o. g. Bedingungen kann Röchling u. a. das Personal der Partnerfirma vom Werksgelände verweisen. Die Geltungsmachung weiterer Rechte, z.B. Schadensersatzansprüche etc. bleibt vorbehalten.

9. Einverständnis

Die Partnerfirma erklärt sich mit allen Punkten einverstanden und verpflichtet sich, ihr Personal entsprechend den Bedingungen zu unterweisen. Das Einverständnis und die Richtigkeit werden mit Übernahme des Auftrages anerkannt. Änderungen bedürfen der Schriftform.